



## Zweite Änderungssatzung vom 24. Februar 2012

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Molecular and Cellular Biology (Molekulare und Zelluläre Biologie)“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Philipps-Universität Marburg vom 26. Mai 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 39/2010) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27. April 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 45/2011);**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Philipps-Universität Marburg hat am 24. Februar 2012 gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 (Studienvoraussetzungen) erhält folgende Fassung:

#### § 3 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Molecular and Cellular Biology (Molekulare und Zelluläre Biologie)“ ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im naturwissenschaftlichen Bereich nach Maßgabe des Abs. 2. bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Vorausgesetzt wird außerdem der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache“.

(2) Zugelassen werden Bewerber/Bewerberinnen, die mindestens 60 Leistungspunkte (LP) in Fächern nachweisen können, die sich im Fächerspektrum der biologischen Kernmodule sowie der Fach- und Vertiefungsmodulen des Bachelorstudiengangs Biologie der Philipps-Universität Marburg wiederfinden. Bei 48 LP aus diesem Fächerspektrum kann der Zulassungsausschuss (Abs. 5) die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen im Umfang von 12 LP erbracht werden. Diese können durch erfolgreiche Absolvierung von im Einzelfall festzulegenden Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen aus dem Bachelor-Studiengang erfüllt werden. Dieser Nachweis ist innerhalb der ersten beiden Fachsemester zu erbringen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter Vorbehalt. Eine Gewähr für die Einhaltung der Regelstudienzeit kann in diesen Fällen nicht gegeben werden.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein

Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird.

Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09.) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(4) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 sowie die über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss (Abs. 5).

(5) Das Dekanat ernennt den Zulassungsausschuss in pflichtmäßigem Ermessen. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers und einem/einer Studierenden. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen bestellt. Für alle Mitglieder wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, d.h. der/die Vorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertreter/ Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Zulassungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Molecular and Cellular Biology (Molekulare und Zelluläre Biologie)“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2012/13 und vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 28. März 2012

gez.

Prof. Dr. Paul Galland  
Dekan des Fachbereichs  
Biologie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 01.04.2012**